

RS Vwgh 1988/9/20 88/05/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO OÖ 1979 §102;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage, ob eine Abwasserbeseitigungsanlage ausreichend konkretisiert ist und zu verhindern vermag, dass Abwässer angrenzender Baulichkeiten die Interessensphäre der Nachbarn beinträchtigen, kommt es nicht darauf an, dass keine Ableitung der Abwässer iSd § 16 Abs 4 OÖ BauV vorliegt, sondern darauf, ob durch die konkret vorgesehene Abwasserbeseitigung eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte in Betracht kommt oder nicht.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050091.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>